

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 2 (1876)
Heft: 22

Rubrik: Erklärung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein schwarzer Kongress in Luzern.

Der Bischof Greith und andre Herrn
Des tonsurirten Standes
Deliberirten in Luzern,
Im Hör des „Vaterlandes“.

Sie sprachen von der Noth der Zeit,
Wie man dem Staat, dem frechen,
Der sich nicht fügt der Geistlichkeit,
Den Nacken wolle brechen.

Der Dürer sprach: „Ich bin parat,
Ich kann wohl fechten und stürmen,
Wir wollen den verfluchten Staat
Mit Badenstreichen „firmen“.

Vom heil'gen „Gosen“ lobesam
Sprach nun der Dekan Ruggli:
„Der Staat ist nächstens lendenlahm,
Ich thue, was menschenmuggli!“

Drauf sprach der Pfarrer Rothensluh:
„Zu unserm Interesse
Sorg' Tag und Nacht ich, ohne Ruh,
Für Uznach's „gute“ Presse.“

Dem Pfarrer Fall im Hintergrund
Entrollte eine Thräne:
„Es reut mich nicht so wohl die Pfund,
Als meine Köchin Lene.“

Das Heimweh, ach, erwürgt mich fast
Nach einer „stillen“ Messe;
Ich mache ohne Ruh' und Rast
Jetzt neuerdings Exzeße!“

Da sprach von Melis der Herr Dekan:
„Mit List kommt man zum Gipfel;
Ich leg' den Zunder dann und wann
Auf Kapuzinerzipsel.“

Nun tönt im rabenschwarzen Saal
Mermilliod's Kalber:
„Ich wollt', ich wäre Kardinal,
Ließ' heut noch an die Libe!“

Da seufzt Lachat: „Jai mal au cœur!
O, hätt' ich nachgegeben!
Ich säß noch immer in Soleure
Beim süßen Saft der Reben!“

Nun trat der Chorherr Winkler vor:
„Wir sind die Gottesstreiter!
Steig, Siegwart, aus dem Grab empor
Und führ' uns gnädig weiter!“

Als dem gesunden Menscheninn
Sie tapfer Hohn gesprochen,
Hat Feuer wieder sich dahin,
Woher er kam, vertrochen.

Ein Vorschlag zur Güte.

Da man heut zu Tage bei dem ungemein raschen, aber dafür doppelt soliden Bauen aus dem Tenor der alten Miethverträge etwas in den verschobenen Baß kam, wird man es uns Dank wissen, wenn wir ein neues Formular aufstellen, bei dem sich alle Theile befriedigt erklären können. Es lautet dasselbe:

Miethvertrag

zwischen J. Schlauberger, Vermieter und C. Dulder, Miether.

§ 1. S. vermiethet an D. im xten Stock eine Wohnung von 5 Piecen. Sind nicht so viel da, so kann S. nichts dafür. D. mag sich zu behelfen suchen.

§ 2. Da Vermieter sich nicht getraut, selbst im Hause zu wohnen, so ist Miether verpflichtet, alles zu vermeiden, was den Einsturz des Gebäudes beschleunigen könnte, namentlich auch eine zu große Belastung der Fußböden. Miether darf deshalb

§ 3. keine Besuche empfangen, auch selbst, sowie seine Angehörigen nicht zuviel auf den Treppen und Fluren sich bewegen, weil dadurch gefährliche Erdämmungen hervorgerufen werden. Um ein gewisses System der Gangordnung einzuführen, wird bestimmt:

§ 4. Miether darf täglich nur zweimal ausgehen, dagegen dreimal heimkehren; die Chefrau des Miethers dagegen dreimal ausgehen, aber nur zweimal heimkehren.

Wird hiergegen gefehlt, so wird geräumt.

Miether, wenn er trotz Verbote Besuche empfängt, muss räumen.

§ 5. Da Trunkenheit den Tritt schwer, also für das Haus gefährlich macht, so ist der Familie des Miethers und diesem selbst verboten, sich zu betrinken. Keiner darf täglich mehr als 3 Schoppen trinken — wer mehr — wird aufgeräumt.

§ 6. Das Deffnen und Schließen der Thüren ruinirt das Gebäude und ist daher untersagt; geschieht's, trotzdem, — wird geräumt. NB. Es sind Spalten zwischen Thür und Rahmen, weit genug, um Menschen durchzulassen, das Thüröffnen ist also überflüssig.

§ 7. Nur der Vermieter ist berechtigt, Kinder zu haben.

§ 8. Vermieter ist zu jeder Zeit berechtigt, die vermiethete Wohnung zu besichtigen, auch des Nachts.

Wer sich solche Besuche des Vermieters nicht gefallen lassen will, muss räumen.

§ 9. Vermieter braucht sich an keine noch so berechtigten Wünsche der Miether zu lehnen, der Vermieter macht selbst, was er will.

Dem Vermieter müssen alle Miether auf's Wort glauben; wer an seiner Ehrlichkeit zweifelt, muss räumen!

§ 10. Die vermietheten Piecen werden in verfallenem Zustande bezogen, müssen aber vom Miether beim Auszuge in neuem und unbenuetztem Zustande verlassen werden.

§ 11. Wenn das Haus einstürzt, so sind die allfällig am Leben gebliebenen Miether verpflichtet, ein neues zu bauen und dem Vermieter ohne jede Entschädigung zu übergeben. Letzterer wird dafür eine angemessene Steigerung der Miethpreise bewilligen.

Erklärung.

In dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrathes über das Jahr 1875 behauptet das Departement des Innern (siehe N. Z. Z. Nro. 254): „Die Sorge für das Wohl der Landwirtschaft lastete wieder schwer auf der eidgenössischen Exekutivbehörde. Zwar sah sich der Coloradosäfer nicht veranlaßt, seine amerikanische Heimat zu verlassen, um in Europa ein mehr oder minder streitig gemachtes Brod zu suchen, aber schon die alleinigen Rebbläuse verursachten der Behörde viel schlaflose Nächte.“

Wir sehen uns in Folge dessen veranlaßt, diese Verlärzung energisch von der Hand zu weisen; bis jetzt haben unsere Füße Bern noch nie betreten und wenn die schlaflosen Nächte wirklich vorkommen, müssen andere daran schuld sein. Also verschone man uns mit solchen Zumuthungen.

Die vereinigten Vorstände
der Rebbläuse.

Ansichten.

Ehrsam. Es ist doch merkwürdig, wie freigiebig man in dem sparsamen Kanton Bern ist.

Ehrlich. Wie so?

Ehrsam. Da haben sie jüngst im großen Rathe einen Anzug für die Bern-Luzernbahn besprochen, wahrscheinlich um sie dann damit laufen zu lassen.

Ehrlich. Sie wird aber nicht weit damit kommen, auch wenn der Anzug eine Million kostet.

Ehrsam. Für so ein Heidengeld sollte man doch etwas Superfeines bekommen.

Ehrlich. Ganz Prima Qualität scheint es aber doch nicht zu sein, Großer Heß hieß sie wenigstens in der betreffenden Sitzung: Hubel-Lumpenföselbahn!

Ehrsam. Ja, da wird's eben auf den Anzug ankommen.